

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule zu besuchen.

Quelle: Schulbesuchsverordnung §1

1. Entschuldigungen

Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert ist, muss dies der Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung mitgeteilt werden (Entschuldigungspflicht). Für minderjährige Schüler sind die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen die Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, entschuldigungspflichtig. Volljährige Schüler entschuldigen sich selbst.

Quelle: Schulbesuchsverordnung §2

Sie können dazu entweder das Entschuldigungsformular der Schule verwenden oder selbst ein entsprechendes Dokument verfassen.

Bitte entschuldigen Sie Ihr Kind möglichst am ersten Tag des Fehlens noch vor Unterrichtsbeginn. Folgende Formen sind möglich:

1. **Mündlich**: Erziehungsberechtigte Person kommt persönlich an der Schule vorbei.
2. **Fernmündlich**: Erziehungsberechtigte Person ruft an.
3. **Elektronisch**: Erziehungsberechtigte Person schreibt per Mail oder per Messenger.
4. **Schriftlich**: Erziehungsberechtigte Person schreibt einen Brief mit Unterschrift und lässt diesen der Schule innerhalb von drei Tagen zukommen (eingescannt oder abfotografiert **NICHT** möglich).

Die Entschuldigung ist **spätestens am zweiten Tag** der Verhinderung **mündlich, fernmündlich, elektronisch** oder **schriftlich** zu erfüllen.

Im Falle **elektronischer** oder **fernmündlicher** Verständigung der Schule ist die **schriftliche Mitteilung** binnen **drei Tagen nachzureichen**.

2. Ist ein Scan erlaubt? – Ja, aber...

Sollte Ihr Kind länger als die vorgegebene Frist der Schule fernbleiben, **können Sie ein Scan oder Foto der Entschuldigung per E-Mail senden**. Bitte beachten Sie jedoch, **dass das Original der Entschuldigung dem Klassenlehrer vorgelegt werden muss**, sobald Ihr Kind wieder am Unterricht teilnimmt.

3. Beispiele

Krankheitsbeginn: Freitag						
Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do
1.Tag der Verhinderung			2. Tag der Verhinderung			späteste Abgabe
Entschuldigungsfrist			Nachreichfrist: 3 Tage			
Unverzüglich Spätestens am zweiten Tag der Verhinderung!			Nachreichfrist bei elektronischer oder fernmündlicher Entschuldigung Es zählen alle Tage, auch Wochenende und Feiertage			

Krankheitsbeginn: Dienstag						
Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo
1.Tag der Verhinderung	2. Tag der Verhinderung					späteste Abgabe
Entschuldigungsfrist		Nachreichfrist: 3 Tage				
Spätestens am zweiten Tag der Verhinderung!		Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, läuft die Frist mit dem Ende des folgenden Werktags ab.				



Beispiel 1: Entschuldigungspflicht erfüllt

Krankheit: Montag

Krankmeldung (telefonisch oder per E-Mail): Dienstag (2. Tag)

Schriftliche Entschuldigung: Freitag (nach 3 Tagen nachgereicht)

Beispiel 2: Entschuldigungspflicht erfüllt

Krankheit: Montag

Krankmeldung (telefonisch oder per E-Mail): Montag (1. Tag)

Schriftliche Entschuldigung: Donnerstag (nach 3 Tagen nachgereicht)



Beispiel 3: Entschuldigungspflicht nicht erfüllt

Krankheit: Montag

Krankmeldung (telefonisch oder per E-Mail): Keine

Schriftliche Entschuldigung: Mittwoch (3. Tag)

(Nachreichfrist kam nicht in Betracht, da kein Anruf/E-Mail)

Beispiel 4: Entschuldigungspflicht nicht erfüllt

Krankheit: Donnerstag

Krankmeldung (telefonisch oder per E-Mail): Freitag (2. Tag)

Schriftliche Entschuldigung: Mittwoch der darauffolgenden Woche
(erst nach 5 Tagen nachgereicht, müsste am Montag da sein)

Beispiel 5: Entschuldigungspflicht nicht erfüllt

Krankheit: Mittwoch

Krankmeldung (telefonisch oder per E-Mail): Mittwoch (1. Tag)

Schriftliche Entschuldigung: Dienstag der darauffolgenden Woche
(zu spät nachgereicht: fristende Montag)

4. Beurlaubungen beantragen

„Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich **in begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich.“ Der Antrag ist von einem der Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst, zu stellen.

Quelle: Schulbesuchsverordnung §4

Bitte stellen Sie den Beurlaubungsantrag grundsätzlich an die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer Ihres Kindes.

1. Bitte immer schriftlich (mit Unterschrift).
2. Bitte geben Sie den Grund für den Beurlaubungswunsch an.
3. Bitte geben Sie immer die Dauer der Zeitspanne an, für die Sie Ihr Kind beurlauben wollen.
4. Bitte fügen Sie immer Unterlagen, die den genannten Grund dokumentieren, bei.

Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer entscheidet, ob der Urlaubsantrag in ihren/seinen Zuständigkeitsbereich fällt oder ob die Schulleitung zuständig ist.

Beurlaubungsgründe:

In der Schulbesuchsverordnung werden eine Reihe möglicher Gründe genannt, die anerkannt werden oder die anerkannt werden können. Hier die häufigsten:

1. Kirchliche und religiöse Veranstaltungen
2. Teilnahme an Heilkuren
3. Teilnahme an internationalen Schüleraustauschprogrammen
4. Teilnahme an wissenschaftlichen, künstlerischen und sportlichen Wettkämpfen
5. Teilnahme an Lehrgängen von anerkannten Verbänden und Trainingszentren
6. Wichtige persönliche Gründe → siehe [Link Schulbesuchsverordnung](#)

Quelle: Schulbesuchsverordnung § 4

Für Beurlaubungen direkt vor den Ferien laufen alle Beurlaubungen direkt über das Sekretariat an den Schulleiter!

5. Was passiert, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler eine schriftliche Arbeit versäumt?

Hier ist zu unterscheiden, ob die Schülerin bzw. der Schüler entschuldigt bzw. beurlaubt fehlt, oder unentschuldigt.

- Versäumt eine Schülerin bzw. ein Schüler **entschuldigt** die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer, ob die Schülerin bzw. der Schüler nachträglich eine entsprechende Arbeit anzufertigen hat.
- Versäumt eine Schülerin bzw. ein Schüler **unentschuldigt** die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note "**ungenügend**" erteilt. (Quelle: Notenbildungsverordnung § 8)

Jochen Kubin, Schulleiter